

**Vereinbarung
zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft
und der Bundesrepublik Deutschland über die Fürsorge
für Hilfsbedürftige**

Abgeschlossen am 14. Juli 1952

Von der Bundesversammlung genehmigt am 9. Dezember 1952¹

Datum des Inkrafttretens am 1. Juli 1952

*Die Schweizerische Regierung
und
die Regierung der Bundesrepublik Deutschland*

haben mit Rücksicht auf die Dringlichkeit, die Fürsorge für ihre Angehörigen im andern Land zu regeln, im Bestreben, dabei vor allem das Wohl der Hilfsbedürftigen zu berücksichtigen, folgendes vereinbart:

Art. 1

(1) Jeder vertragschliessende Teil verpflichtet sich, den in seinem Gebiet sich aufhaltenden hilfsbedürftigen Angehörigen des andern Teils in gleicher Weise und unter den gleichen Bedingungen wie den eigenen Angehörigen die nötige Fürsorge zu gewähren.

(2) Die Fürsorge richtet sich in der Schweiz nach der Armengesetzgebung der Kantone, in der Bundesrepublik Deutschland nach der Fürsorgegesetzgebung des Bundes.

(3) Danach umfassen die Leistungen insbesondere die am Wohnort üblichen Aufwendungen für den Lebensunterhalt, die ärztliche Behandlung sowie die Krankenhaus- und Anstaltspflege. Eingeschlossen ist nötigenfalls eine schickliche (angemessene) Bestattung.

Art. 2

(1) Der Aufenthaltsstaat trägt die Kosten der Fürsorge, einschliesslich besonderer Zuwendungen, während längstens 30 Tagen vom Zeitpunkt des Eintritts der Hilfsbedürftigkeit an.

(2) Muss im Einzelfall mit Unterbrechung mehrmals unterstützt werden und liegen zwischen zwei Unterstützungsperioden mehr als 12 Monate, so hat der Aufenthaltsstaat erneut für die Unterstützung während 30 Tagen aufzukommen.

Art. 3

Der Heimatstaat trägt dafür Sorge, dass dem Aufenthaltsstaat alle weiteren Fürsorgekosten bis zu einer etwaigen Heimschaffung erstattet werden, die dieser für den Hilfsbedürftigen aufgebracht hat. Artikel 5, Absatz 3, bleibt vorbehalten.

Art. 4

Für den Fall, dass der Hilfsbedürftige selbst oder dass andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatz der Kosten imstande sind, bleiben die Ansprüche an diese vorbehalten. Auch sichern sich die vertragschliessenden Teile die nach den Landesgesetzen zulässige Hilfe zur Geltendmachung dieser Ansprüche zu.

Art. 5

(1) Der Unterstützte kann im Aufenthaltsstaat belassen oder heimgeschafft werden. Der Aufenthaltsstaat und der Heimatstaat prüfen gemeinsam, ob im wohlverstandenen Interesse des Hilfsbedürftigen Unterstützung im Aufenthaltsstaat oder Heimschaffung geboten ist.

(2) Auf die Heimschaffung wird verzichtet, wenn Menschlichkeitsgründe dagegen sprechen, so namentlich, wenn sie Familienbande zerreißen oder aus früherer Heimatzugehörigkeit oder einem Aufenthalt von sehr langer Dauer sich ergebende Beziehungen zum Lande zerstören würde. Ebenfalls wird nicht heimgeschafft bei vorübergehender Hilfsbedürftigkeit bis zu 90 Tagen.

(3) Verweigert der Aufenthaltsstaat die vom Heimatstaat verlangte Heimschaffung, obgleich solche Menschlichkeitsgründe nicht bestehen, so wird der Heimatstaat von der Pflicht zum Kostenersatz entbunden.

(4) Angehörige des einen Staates, die sich noch nicht seit mindestens einem Jahr ununterbrochen auf dem Gebiet des andern Staates aufhalten, können jederzeit heimgeschafft werden.

(5) Die Heimschaffung erstreckt sich in der Regel auf den Ehegatten und die mit dem Hilfsbedürftigen in Hausgemeinschaft lebenden minderjährigen Kinder, sofern sie nicht Angehörige des Aufenthaltsstaates oder eines anderen Staates sind.

(6) Die Heimschaffung ist ausgeschlossen, solange der Hilfsbedürftige oder einer seiner Familienangehörigen nicht transportfähig ist.

Art. 6

Die Kosten der Heimschaffung sowie des Transports des Hausrats bis an die Grenze trägt der Aufenthaltsstaat.

Art. 7

Die Vertragschliessenden Teile regeln in einer Verwaltungsvereinbarung den Verkehr zwischen den beiderseitigen Stellen. Insbesondere können sie den direkten Verkehr zwischen den kantonalen Fürsorgedepartementen und den Landesfürsorgeverbänden vereinbaren.

Art. 8

Die Vereinbarung findet keine Anwendung auf Personen, die sich in das andere Land begeben haben, um sich dort wegen einer im Augenblick der Einreise bereits bestehenden Krankheit pflegen zu lassen.

Art. 9

(1) Bestehen unter den vertragschliessenden Teilen Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung, so verständigen sich das Bundesamt für Justiz² des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements und das Bundesministerium des Innern. Auch hierbei soll vor allem das Interesse der Hilfsbedürftigen berücksichtigt werden.

(2) Wird eine Einigung nicht erzielt, so bestimmen die vertragschliessenden Teile eine Schiedsinstanz, die aus je einem ihrer Angehörigen und einem im gegenseitigen Einverständnis bezeichneten Vorsitzenden besteht. Die Schiedsinstanz entscheidet mit Stimmenmehrheit endgültig.

Art. 10

Artikel 1 des Vertrags zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reich über die Regelung der Fürsorge für alleinstehende Frauen vom 19. März 1943³ wird durch diese Vereinbarung nicht berührt.

Art. 11

(1) Diese Vereinbarung wird sobald als möglich ratifiziert. Sie tritt am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden, der in Bern stattfinden wird, rückwirkend auf den 1. Juli 1952 in Kraft und gilt bis zum 31. März 1954.

(2) Die vertragschliessenden Teile werden rechtzeitig vor Ablauf dieser Vereinbarung in Verbindung miteinander treten, um die Voraussetzungen einer Verlängerung der Vereinbarung zu prüfen.

Gefertigt in doppelter Urschrift in Bonn am 14. Juli 1952.

Für den
Schweizerischen Bundesrat:

Heinrich Rothmund

Für die Regierung der
Bundesrepublik Deutschland:

Dr. Wilhelm Kitz
Margarete Lenz

² Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde gemäss Art. 4a der Publikationsverordnung vom 15. Juni 1998 (SR 170.512.1) angepasst. Die Anpassung wurde im ganzen Text vorgenommen.

³ SR 0.854.913.62

Schlussprotokoll

Bei der Unterzeichnung der heute zwischen der Schweizerischen Regierung und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Vereinbarung über die Fürsorge für Hilfsbedürftige geben die beiderseitigen Bevollmächtigten im Namen der vertragschliessenden Teile folgende Erklärungen ab:

1. Auf Fälle, in denen in der Zeit vom 1. Juli 1951 bis 1. Juli 1952 während mehr als 30 Tagen Fürsorgeleistungen gewährt wurden, findet der Artikel 2, Absatz 1, der Vereinbarung keine Anwendung.
2. Ergeben sich bei der Durchführung der Vereinbarung Schwierigkeiten infolge der Rückwirkung, so werden diese durch Verständigung zwischen dem Bundesamt für Justiz des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements und dem Bundesministerium des Innern im Geiste der Vereinbarung behoben.
3. Die Vereinbarung wird sich auch auf das Land Berlin (Berlin-West) erstrecken, sobald seitens dieses Landes die Voraussetzungen dafür geschaffen sind. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird die Schweizerische Regierung davon verständigen.
4. Die vertragschliessenden Teile erklären sich bereit, den Transfer der Kostenersatzbeträge oder andere mit der Vereinbarung in Zusammenhang stehende Überweisungen in beiden Richtungen im Wege des jeweils vereinbarten gebundenen Zahlungsverkehrs zu bewilligen.

Dieser Zusicherung ist ein voraussichtlicher Transferbedarf aus der Bundesrepublik Deutschland in Höhe von etwa 5,5 Millionen DM bis zum 31. März 1954 unterstellt.

Die Bevollmächtigten der Regierung der Bundesrepublik Deutschland erklären folgendes:

1. Als Angehörige der Bundesrepublik Deutschland im Sinne dieser Vereinbarung gelten die deutschen Staatsangehörigen und die Personen, die als deutsche Volkszugehörige Anspruch auf Ausstellung eines Reisepasses der Bundesrepublik Deutschland haben.
2. Die in Artikel 3 der Vereinbarung vorgesehene Erstattung der Fürsorgekosten wird wie folgt durchgeführt: Ansprüche der schweizerischen Kantone auf Kostenersatz sind an eine deutsche Zentralstelle zu richten. Diese wird von den deutschen Fürsorgestellen die Beträge einziehen, die sie aufzuwenden hätten, wenn die Hilfsbedürftigen im Inland zu betreuen wären.

Um zusammen mit der von der Schweizerischen Regierung beabsichtigten Freistellung von Mitteln der Deutschen Interessenvertretung einen Ausgleich der Zahlungen der deutschen Fürsorgeverbände mit den in der Schweiz entstehenden tatsächlichen Kosten zu erreichen, erklärt sich die Regierung

der Bundesrepublik Deutschland bereit, einen Bundeszuschuss von bis zu 1,7 Millionen DM zur Verfügung zu stellen.

Bis zur Errichtung der Zentralstelle, die baldmöglichst erfolgen wird, werden die Zahlungen an die schweizerischen Kantone aus den von der Deutschen Interessenvertretung zur Verfügung gestellten Mitteln abgewickelt, die notfalls aus dem Zuschuss des Bundes ergänzt werden.

Der Bevollmächtigte der Schweizerischen Regierung erklärt, dass diese bereit ist, der deutschen Zentralstelle den Bestand des Fonds der Deutschen Interessenvertretung nach dem Stand vom 1. Juli 1952 in Höhe von etwa 1,3 Millionen Schweizerfranken zur Verfügung zu stellen. Dabei wird davon ausgegangen, dass auch die beim Inkrafttreten der Vereinbarung von der Deutschen Interessenvertretung unterstützten Tuberkulosekranken unter die Vereinbarung fallen.

Die Bevollmächtigten der vertragschliessenden Teile nehmen von der beiderseitigen Erklärung mit Zustimmung Kenntnis.

Dieses Schlussprotokoll, das Bestandteil der Vereinbarung zwischen den Regierungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über die Fürsorge für Hilfsbedürftige vom heutigen Tage bildet, gilt unter den gleichen Voraussetzungen und für die gleiche Dauer wie die Vereinbarung selbst.

Gefertigt in doppelter Urschrift in Bonn am 14. Juli 1952.

Für den
Schweizerischen Bundesrat:

Heinrich Rothmund

Für die Regierung der
Bundesrepublik Deutschland:

Dr. Wilhelm Kitz
Margarete Lenz

